



Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 3 B 503/15 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

*Xanguy - X KEA
miserable
Jahre festgesetzt (510 & 210)
einxerren*

[REDACTED]
albanisch,

Staatsangehörigkeit:

[REDACTED]
albanisch,

Staatsangehörigkeit:

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: albanisch,

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: albanisch,

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: albanisch,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter zu 1. - 5.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz, Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

wegen
Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - am 30. November 2015 gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 3 A 502/15 MD gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Oktober 2015 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der am 16. November 2015 (sinngemäß) gestellte Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (3 A 502/15 MD) gegen die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in dessen Bescheid vom 29. Oktober 2015 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen nach § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Verwaltungsakt anordnen. Gegenstand des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung, beschränkt auf die Frage der sofortigen Vollziehbarkeit. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) wären etwa in Erwägung zu ziehen, wenn die Antragsteller glaubhaft Tatsachen vorgetragen hätten, die den Schluss zuließen, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befinden. Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Überlegungen zur Frage der Bestätigung oder Verwerfung des Sofortvollzuges ist dabei die Frage, ob das Bundesamt zu Recht eine politische Verfolgung der Antragsteller als offensichtlich nicht gegeben ansieht und ob diese Entscheidung auch weiterhin Bestand haben kann.

Geht es - wie vorliegend - um das unmittelbar durch Art. 16 a Abs. 1 GG verbürgte vorläufige Bleiberecht von Asylbewerbern, deren Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, darf das Gericht das „Offensichtlichkeitsurteil“ des Bundesamtes nicht aufgrund einer Prognose, sondern nur nach vollständiger Klärung des Sachverhalts, wenngleich nur mit Verbindlichkeit für das Eilverfahren, bestätigen. Die Verpflichtung des Ausländers zur unverzüglichen Ausreise besteht nur, wenn der Asylantrag nach dem Ergebnis der Prüfung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO tatsächlich offensichtlich unbegründet ist. Offensichtlich unbegründet im Sinne von § 30 AsylG ist ein Asylantrag dann, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen kein Zweifel bestehen kann und nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre) sich eine Ablehnung geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Dezember 1985, DVBl. 1986, S. 509).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erweist sich die Rechtmäßigkeit des Bescheides des Bundesamtes vom 29. Oktober 2015 zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylG jetzt maßgeblichen Zeitpunkt teilweise als offen.

Zwar dürfte die Ablehnung der Asylanträge der Antragsteller und ihrer Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet aller Voraussicht nach rechtmäßig sein. Denn die Antragsteller stammen aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG. Albanien ist in der Anlage II zum Asylgesetz als sicherer Herkunftsstaat aufgelistet. An die Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat durch den Gesetzgeber sind das Bundesamt und die Gerichte bei der Prüfung des Einzelfalls gebunden und haben den Asylantrag grundsätzlich – mit den sich aus Art. 16 a Abs. 4 GG ergebenden verfahrensrechtlichen Folgen – als offensichtlich unbegründet zu behandeln (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, zitiert nach juris, Rdnr. 65). Bei der gebotenen Prüfung, ob gemäß den in Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG vorgegebenen Kriterien gewährleistet erscheint, dass in einem Staat weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet, steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und

Wertungsspielraum zu, der von den Gerichten zu beachten ist. Die Nachprüfung erstreckt sich demnach auf die Vertretbarkeit der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, a.a.O., Rdnr. 91). Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung Albaniens zum sicheren Herkunftsstaat (vgl. BT-Drucks. 18/6185, S. 52 ff.) seinen Einschätzungs- und Wertungsspielraum in unvertretbarer Weise überdehnt hat, gibt es derzeit nicht (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrechtliche Lage in der Republik Albanien vom 10. Juni 2015, Stand: Mai 2015).

Nach § 29 a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Zur Ausräumung der Vermutung ist nur ein Vorbringen zugelassen, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf ein individuelles Verfolgungsschicksal der Antragsteller gründet. Dabei können sie freilich ihre Furcht vor politischer Verfolgung auch dann auf ein persönliches Verfolgungsschicksal stützen, wenn dieses seine Wurzel in allgemeinen Verhältnissen hat. Die Vermutung ist erst ausgeräumt, wenn der Asylbewerber die Umstände seiner politischen Verfolgung schlüssig und substantiiert vorträgt. Dieser Vortrag muss vor dem Hintergrund der Feststellung des Gesetzgebers, dass in dem jeweiligen Staat im Allgemeinen keine politische Verfolgung stattfindet, der Erkenntnisse der Behörden und Gerichte zu den allgemeinen Verhältnissen des Staates und der Glaubwürdigkeit der Antragsteller glaubhaft sein. Zur Substantiierung trägt insoweit bei, wenn der Asylbewerber die Beweismittel vorlegt oder benennt, die nach den Umständen von ihm erwartet werden können (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, a.a.O., Rdnr. 98).

Nach diesen Voraussetzungen liegen zwar aller Voraussicht nach die Anforderungen für die Anerkennung der Antragsteller als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG sowie für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) offensichtlich nicht vor. An der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes bestehen vernünftigerweise keine Zweifel, so dass sich die Ablehnung der Asylanträge nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. September 2001, 2 BvR 1392/00, zitiert nach juris, Rdnr. 17).

Die Antragsteller haben nämlich nichts vorgetragen oder vorgelegt, was zu der Überzeugung gelangen ließe, dass in ihrem Fall – entgegen der Einschätzung der allgemeinen Lage in ihrem Herkunftsstaat – die vorgenannten Voraussetzungen für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Die Antragsteller zu 1. und 2. gaben im Rahmen ihrer persönlichen Anhörungen beim Bundesamt am 9. März

2015 unter Vorlage diverser Unterlagen übereinstimmend an, sie seien wegen eines bestehenden Blutrachekonflikts aus Albanien ausgereist.

Dies rechtfertigt voraussichtlich weder ihre Anerkennung als Asylberechtigte noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Zwar kann eine Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren, im Ergebnis selbst von privaten Einzelpersonen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006, 1 C 15.05, zitiert nach juris, Rdnr. 23), ausgehen. Jedoch weist der Sachvortrag der Antragsteller zu einer bestehenden Gefahr, Opfer der Blutrache zu werden, bereits keine Anknüpfungspunkte an die asylrelevanten Merkmale der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auf. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen der Antragsgegnerin in dem streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Indes begegnet die Ablehnung der Anträge der Antragsteller auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet rechtlichen Bedenken; die Antragsteller könnten nämlich einen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG haben. Nach dieser Regelung ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 der Regelung die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Vorliegend könnten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt sein. Die Antragsteller machen mit ihren Einlassungen zu einem bestehenden Blutrachekonflikt geltend, dass ihnen in Albanien ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung droht. Unmenschlich ist eine Behandlung, die absichtlich schwere psychische oder physische Leiden verursacht, die in der spezifischen Situation ungerechtfertigt sind. Erniedrigend ist eine Strafe oder Behandlung, wenn sie bei den Betroffenen Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit hervorrufen kann, die geeignet sind, das Opfer zu demütigen, verächtlich zu machen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen (vgl. Göbel-Zimmermann/Masuch, in: Huber [Hrsg.], Aufenthaltsgesetz, Kommentar, München 2010, § 60 Rdnr. 91). Betroffenen eines Blutrachekonflikts droht ernsthaft-

ter Schaden in Form unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. Denn im Rahmen solcher Konflikte werden bei den Betroffenen absichtlich nicht gerechtfertigte schwere körperliche und seelische Leiden verursacht. Bereits die Angst vor einer Tötung im Namen der Blutrache löst bei den Betroffenen zumindest Gefühle der Angst und Beklemmung aus.

Die von den Antragstellern in ihren persönlichen Anhörungen unter Vorlage diverser Unterlagen angegebenen Tatsachen und Beweismittel begründen in ihrem konkreten Fall die Annahme, dass ihnen abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung drohen könnte. Zwar hat das Bundesamt auf Seite 9 des angefochtenen Bescheides bestehende Widersprüche in den Angaben der Antragsteller zu 1. und 2. bei deren persönlichen Anhörungen am 9. März 2015 aufgezeigt. Diesbezüglich hat indes der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller zutreffend auf die Unvollständigkeit der Anhörungsprotokolle hingewiesen sowie substantiiert vorgetragen, dass die Antragsteller in der Lage seien, etwa verbliebene Unklarheiten ihres Sachvortrages im Rahmen einer mündlichen Verhandlung aufzuklären. In Anbetracht dieser Umstände erachtet das Gericht die weitere Aufklärung des substantiiert vorgetragenen Verfolgungsschicksals durch eine Einholung amtlicher Auskünfte sowie die persönliche Anhörung der Antragsteller im Hauptsacheverfahren für erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Bestehen der geltend gemachten Gefahr, Opfer der Blutrache zu werden, für die weiblichen Antragsteller sowie den noch minderjährigen männlichen Antragsteller zu 5. nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. Denn seit den 90er Jahren ist eine Verwischung zwischen traditionellen Wertvorstellungen und kriminellen oder politischen Motivationen festzustellen; einzelne Grundsätze des Gewohnheitsrechts wurden vollständig pervertiert. Beispielsweise wurde in den letzten Jahren vermehrt berichtet, dass selbst Frauen und Kinder unter 16 Jahren, die nach der traditionellen Auslegung des Kanun an sich nicht satisfaktionsfähig sind, direkt von Gewalt und Isolation aufgrund von Blutrache betroffen sind (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration, Albanien, Blutrache, April 2014, S. 10 f.; Moser, in: Schweizerische Flüchtlingshilfe [Hrsg.], Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung, Blutrache, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 13. Februar 2013, S. 9; Bauerdick, in: FOCUS online, Albanien versinkt in mörderischer Gewalt, Artikel vom 11. März 2013, im Internet abrufbar unter: http://www.focus.de/panorama/welt/best-of-playboy/menschen-und-storys/tid-29985/rueckkehr-der-blutrache-albanien-versinkt-in-moerderischer-gewalt_aid_936288.html).

Sollte im Ergebnis der durchzuführenden mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts das Bestehen des geltend gemachten Blutrachekonflikts feststehen, bestünde aller Voraussicht nach – obgleich der Einleitung diverser Schritte des albanischen

schen Staates zur Bekämpfung der Blutrache – kein wirksamer Schutz vor dem infolge eines Blutrachekonflikts den Antragstellern drohenden ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG. Ein solcher Schutz ist nach § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG lediglich dann generell gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Gefahr eines ernsthaften Schadens zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Gefahr eines ernsthaften Schadens darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Nach der aktuellen Erkenntnislage (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Albanien vom 10. Juni 2015, Stand: Mai 2015, S. 10 f.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration, Albanien, Blutrache, April 2014, S. 18 f.) lehnt der albanische Staat zwar die Blutrache ab und bekämpft er sie. Auch haben sich im Kontext der Kandidatur für die EU-Mitgliedschaft die Bestrebungen des albanischen Staats verstärkt, die Anwendung des traditionellen Gewohnheitsrechts zu verringern und insbesondere Fälle von Blutrache zu bekämpfen. So wurde 2008 das albanische Strafgesetz angepasst. Seither wird die vorsätzliche Tötung im Kontext von Rache oder Blutfehde mit fünfzehn bis zwanzig Jahren oder sogar lebenslänglicher Inhaftierung verurteilt. Die Androhung von Blutrache, die zur Isolation der betroffenen Familien führt, wird mit einer Geldstrafe oder Inhaftierung bis zu drei Jahren bestraft. Zusätzlich beschloss die albanische Regierung weitere Maßnahmen, um Blutrache und Ehrenmorde zu bekämpfen und Opfer zu unterstützen. So unterstützt sie Versöhnungsbestrebungen mit finanziellen Mitteln und versucht, aufgrund von Familienfehden isolierte Kinder mit Schulbüchern und Hauslehrern zu versorgen. Auch nichtstaatliche und internationale Akteure unterstützen Bemühungen, diesem Missstand entgegen zu wirken (vgl. Moser, in: Schweizerische Flüchtlingshilfe [Hrsg.], Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 13. Februar 2013, S. 10 f.). Zutreffend weist auch das Bundesamt auf Seite 8 des angefochtenen Bescheides auf die Bemühungen des albanischen Staates zur Bekämpfung der Blutrache hin.

Gleichwohl dürfte sich nicht annehmen lassen, dass der albanische Staat und internationale Organisationen in hinreichendem Maße geeignete Schritte zur Bekämpfung der Blutrache eingeleitet haben. Eine bloß grundsätzliche, aber eben im Einzelfall etwa versagende Schutzbereitschaft der Schutzakteure reicht nämlich nicht aus. Es genügt nicht, dass der Staat Verfolgungshandlungen nur offiziell missbilligt oder Gesetze erlässt, sofern er – wie hier – aufgrund tiefverwurzelter Traditionen und Überzeugungen seiner Amtswalter (Richter, Polizisten, Staatsanwälte) und mangels eines generellen gesellschaftlichen Prozesses des Umdenkens jedenfalls in der Realität schlichtweg nicht in der Lage ist, mit diesen Amtswaltern diese Vorschriften auch tatsächlich umzusetzen (vgl. Treiber, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Band 3, 78. EGL, Stand: Dezember 2014, § 60 Rdnr. 138.1; Bank/Foltz, Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2008, S. 16). Nach den Erkenntnismit-

tern betreffend die Republik Albanien kann der albanische Staat aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und korruptionsanfälligen Justiz nur einen eingeschränkten Erfolg Schutz vor der Blutrache gewähren (vgl. Moser, in: Schweizerische Flüchtlingshilfe [Hrsg.], a.a.O., S. 10; Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 10; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration, a.a.O., S. 16).

Erscheint der Erfolg des Hauptsacheverfahrens bezüglich der beantragten Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus mithin vorliegend zumindest offen, kommt es für den Erfolg des vorliegenden Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entscheidend auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an. Dabei ist dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Vorrang vor dem Vollzugsinteresse der Behörde einzuräumen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass interner Schutz gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG im Fall des Bestehens des geltend gemachten Blutrachekonflikts nicht gegeben sein dürfte. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Nach der Erkenntnislage sind die inländischen Fluchalternativen für potentielle Blutracheopfer jedoch begrenzt. Die Anonymität ist selbst in der Hauptstadt Tirana und anderen urbanen Zentren des Landes wegen der geringen Größe des Landes und seiner Bevölkerung jederzeit auflösbar (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 11). Sollte der von ihnen vorgetragene Blutrachekonflikt tatsächlich bestehen, kann deshalb von den Antragstellern voraussichtlich nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Landesteil Albaniens niederlassen, um so der Gefahr, Opfer der Blutrache zu werden, zu entgehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 80 AsylG ausgeschlossen.

Dr. Nuckelt

Beglaubigt
Magdeburg,

- 1. 12. 2015

(Kluge) Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

